S A T Z U N G
der Gemeinde Heidhof
über die Klarstellung und Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
Heidhof gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3
Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08. 1997 (BGBlLS2141 der.I.S.1371, in der ab dem 1. Januar 1998 geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.11.01 und mit Genehmigung durch den Landkreis gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit 35 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des BauGB (AG - BauGB M-V) vom 30.01. 1998 (GVO Nr. 2130-4) folgende Satzung für das Gebiet des Ortes erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB), umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
2. Die beigefügte Karte und die textlichen Festsetzungen hierzu sind Bestandteil der Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch den Landkreis in Kraft.

Heidhof, den 12.06.2002 Der Bürgermeister

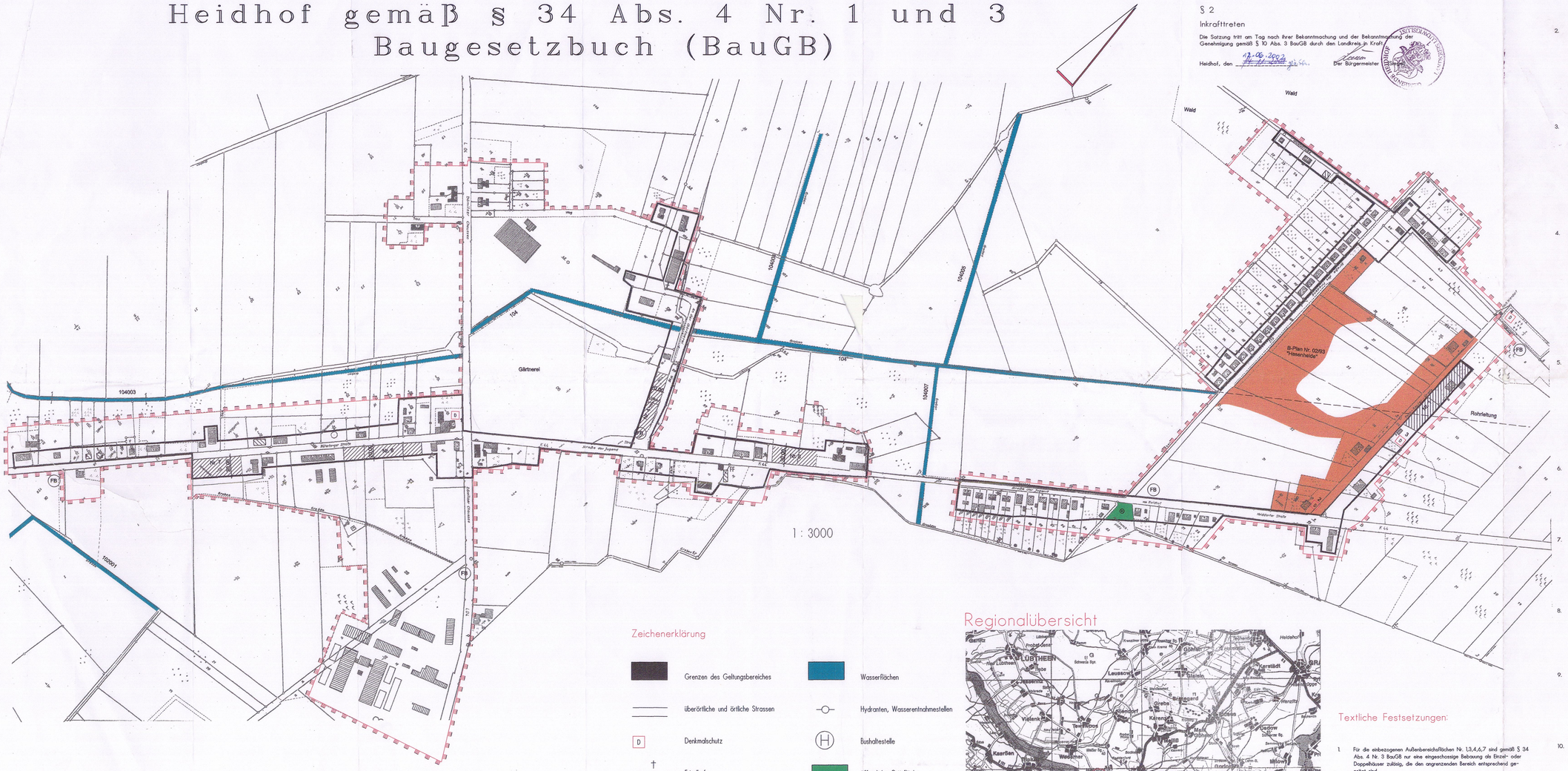

Zeichenerklärung

- Grenzen des Geltungsbereiches
- überörtliche und örtliche Strassen
- D Denkmalschutz
- Friedhof
- einbezogene Außenbereichsflächen
- 25,00 Maße in Meter
- vorhandene Gebäude
- Wasserflächen
- Hydranten, Wasserentnahmestellen
- H Bushaltestelle
- öffentliche Grünfläche
- FB Flachspiegelbrunnen
- FF Feuerwehr
- Grenzen des LSG
- B-Plan

Regionalübersicht

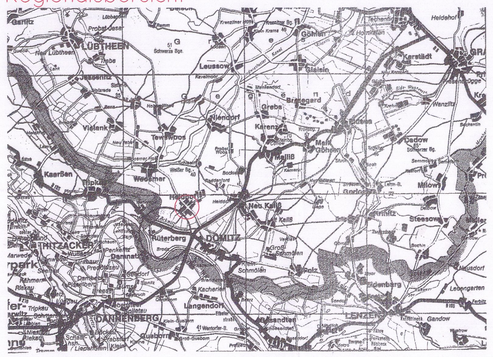

Textliche Festsetzungen:

1. Für die einbezogenen Außenbereichsflächen Nr. 1,3,4,6,7 sind gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nur eine eingeschossige Bebauung als Einzel- oder Doppelhäuser zulässig, die den angrenzenden Bereich entsprechend geprägt sind.
2. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der künftigen Bebauung in den Plangebieten selbst zu schaffen. Es ist davon auszugehen, daß für jeweils 50 m² versiegelte Fläche ein einheimischer standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm anzupflanzen ist. Alle Pflanzungen sollen nach 50% der Bebauung beginnen und mit Abschluß der Baumaßnahmen abgeschlossen sein. Eine dreijährige Pflanz- und Entwicklungspflege ist zu garantieren. Die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust ist zu beachten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.06.01. Die ortsübliche Bekantmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekantmachungstafeln vom 18.06.01 bis 08.07.01 gemäß Hauptsatzung der Gemeinde erfolgt.

   Heidhof, den 13.06.01 Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.10.01 durchgeführt worden.

   Heidhof, den 08.11.01 Der Bürgermeister

3. Die von der Planung betroffenen Träger Öffentlicher Belange/Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 06.07.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Heidhof, den 06.07.01 Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange/Nachbargemeinden nach § 4 BauGB abgewogen, den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die TÖB/ Nachbargemeinden wurde über die Öffentliche Auslegung sowie dem Ergebnis der Abwägung informiert.

   Heidhof, den 12.09.01 Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit vom 01.10.01 bis zum 02.11.01 während der Dienststunden nach § 3 Abs. BauGB im Amt Dömitz (Bauamt) öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, versehen. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 21.09.01 bis 02.11.01 ortsüblich gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde bekannt gemacht.

   Heidhof, den 22.10.01 Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat während der öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung eingegangenen Anregungen abgewogen und den TÖB das Abwägungsergebnis mitgeteilt.

   Heidhof, den 14.11.01 Der Bürgermeister

7. Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rüterberg, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung wurde am 16.11.01 von der Gemeindevertretung beschlossen.

   Heidhof, den 14.11.01 Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 12.06.02 AZ: 610-610/02 (mit Maßgaben und Auflagen) erteilt.

   Heidhof, den 13.06.02 Der Bürgermeister

9. Die von der Genehmigungsbehörde erteilten Maßgaben und Auflagen wurden mit Beitrittsbeschluß der Gemeindevertretung vom _____ erfüllt und der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

   Heidhof, den 12.06.2002 Der Bürgermeister

10. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

    Heidhof, den 13.06.2002 Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung, sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind durch Aushang in der Zeit vom 17.06.2002 bis 02.07.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekantmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

    Die Satzung ist mithin am 02.07.2002 in Kraft getreten.

    Heidhof, den 12.06.2002 Der Bürgermeister

SATZUNGSEXEMPLAR

Bearbeitungsstand: November 2001